

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dem Gesetzespaket BGBl. I Nr. 38/2015 wurden zwei wesentliche, im Regierungsprogramm für die XXV. GP verankerte Vorhaben umgesetzt:

- Sicherstellung eines Angebotes an ganztägigen Schulformen (in verschränkter/nicht verschränkter Form) nach entsprechenden Qualitätskriterien und
- Aufwertung von Bewegung und Sport.

Im Zuge dessen wurde die Durchführung der Betreuung im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen sowie einem neu hinzukommender Personenkreis (§ 8 lit. j sublit. cc SchOG) überantwortet.

Mit dem Ausbau der Tagesbetreuung und der Öffnung des Freizeitteiles an Schulen für Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, soll der Bereich der Freizeitbetreuung auch qualitativ eine Aufwertung erfahren.

Das Konzept der schulischen Freizeitgestaltung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung hingeführt werden sollen, was zB sportliche, künstlerisch-kreative und auch musische Aktivitäten einschließt. Dabei spielt die Qualität der Betreuung und die pädagogische Kompetenz des eingesetzten Personals eine maßgebliche Rolle, weshalb diesbezüglich weiterhin dessen entsprechende pädagogische und fachliche Ausbildung gewährleistet sein muss.

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll nun auf Grund des § 56 Hochschulgesetz 2005 Personen die eine solche fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung aufweisen, die Möglichkeit bieten, sich diese auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anrechnen zu lassen, um die Betreuung im Freizeitteil als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge durchführen zu können.

Um als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge zum Einsatz kommen zu können, müssen neben den im Entwurf (alternativ) aufgezählten Ausbildungen bzw. Ausbildungsteilen auch weitere Qualifikationen nachgewiesen werden, die speziell auf einen künftigen Einsatz in der Freizeitbetreuung ausgerichtet sind. Darunter sind Kenntnisse und Fertigkeiten zu verstehen, die im verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich unerlässlich sind und im Rahmen der Module aus dem Curriculum des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik „Rechtliche Grundlagen“, „Diversität“ und „Freizeitpädagogische Grundlagen“ zu absolvieren sind.

Die im Entwurf genannten Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile nehmen in einem ersten Schritt Bezug auf die jeweilige Vorbildung im Bereich Bewegung und Sport, der für eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung von besonderer Bedeutung sein kann. Hier werden Mindestanforderungen bezüglich Art, Umfang und Dauer der Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile in sowohl theoretischer als auch praktischer Hinsicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt abschließend fest, welche Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile auf die Ausbildungsdauer des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik anzurechnen und welche Module des Hochschullehrganges jedenfalls zu absolvieren sind.

Um im Freizeitteil der Tagesbetreuung als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge tätig sein zu können, ist neben der Anrechnung der folgenden Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile der Nachweis der Module „Rechtliche Grundlagen“, „Diversität“ und „Freizeitpädagogische Grundlagen“ zu erbringen, da diese Lehrinhalte in den anzurechnenden Ausbildungen nicht enthalten sind.

Z 1 bietet die Möglichkeit einer Anrechnung des Lehrganges zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern an einer Bundesanstalt für Leibeseziehung mit einer absolvierten Mindestausbildungsdauer von 227 Stunden. Implizit vorausgesetzt wird hierbei eine bereits erfolgreiche Absolvierung eines Lehrganges zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktor, welcher die Grundlage für die Absolvierung der Aufbaustufe, dem Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern bildet. Der Lehrplan des letztgenannten Lehrganges beinhaltet in den mindestens zu absolvierenden 227 Stunden im Kern die

Ausbildungsgegenstände Sportpsychologie, Pädagogik/Didaktik/Methodik, Deutsch/Kommunikation, Praktisch-methodische Übungen sowie ein Pflichtpraktikum, welche den Modulen „Hospitation und Praxis“, „Pädagogische Grundlagen“ und „Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation“ sowie den fachbezogenen Modulen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik inhaltlich entsprechen.

Gemäß Z 2 soll eine Anrechnung des Lehrganges zur Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung nach Abschluss des zweiten Semesters möglich sein. Die ersten beiden Semester des Lehrganges beinhalten als wesentliche Ausbildungsgegenstände Deutsch/Kommunikation, Pädagogik, Sportpsychologie, sowie eine Vielzahl sportpraktischer und praktisch-methodischer Übungen. Diese Lehrinhalte sind gleichwertig mit den Modulen „Hospitation und Praxis“, „Pädagogische Grundlagen“ und „Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation“ sowie den fachbezogenen Modulen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik und können daher auf den genannten Lehrgang angerechnet werden.

Abschließend ermöglicht Z 3 auch die Anrechnung von positiv absolvierten Pflichtmodulen im Ausmaß von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ bzw. des Bachelorstudiums „Sport- und Bewegungswissenschaften“. Nach den maßgeblichen Curricula ist davon auszugehen, dass nach Absolvierung von 45 ECTS-Anrechnungspunkten Studierende der genannten Bachelorstudien den erforderlichen Studienerfolg erreicht haben. Die absolvierten Lehrinhalte umfassen dabei ua. Grundlagen in den Bereichen Sportpraxis und Sportpädagogik, biologische und medizinische Grundlagen, weiter das Lernen und Lehren in Bewegung und Sport, Pädagogische Grundlagen des Schulsport sowie Grundlagen der Ersten Hilfe, die mit den entsprechenden Ausbildungsteilen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik korrespondieren. Ungeachtet curricularer Abweichungen an den einzelnen Bildungseinrichtungen kann von vergleichbaren Lernergebnissen ausgegangen werden.

Zu § 2:

Die Möglichkeit der Anrechnung weiterer Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile, wie sie in § 56 Hochschulgesetz 2005 vorgesehen ist, bleibt weiterhin bestehen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung sieht als Inkrafttretenszeitpunkt entsprechend dem Inkrafttreten des Gesetzespaketes BGBl. I Nr. 38/2015 den 1. September 2015 vor.